



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, Amt für Justiz

Per Mail:

An das Zivilstandsamt Sarnen

G-Nr. / Signatur: 2016-0825

**Weisung 2
betreffend Massnahmen gegen das Coronavirus**

vom 20. Mai 2020

(Aufrechterhaltung des Zivilstandsdienstes unter COVID 19)

Angesichts der aktuellen Lage erlässt das Amt für Justiz als Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst, gestützt insbesondere auf Art. 45 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und Art. 3 und 5 der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004 (kZStV; GDB 211.11) und vor dem Hintergrund der bundesrätlichen Anordnungen sowie den Weisungen des EAZW vom 27. März 2020 (Stand: 11 Mai 2020),

folgende Weisung:

1. Der **Grundbetrieb** im Zivilstandsamt Sarnen ist aufrecht zu halten. Dazu gehören mindestens:
 - a. die Beurkundung von Geburten und Todesfällen,
 - b. die Entgegennahme von Kindesanerkennungen,
 - c. die Durchführung von Trauungen und Eintragungen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sowie
 - d. Dokumentenübermittlung und Dienstleistungen der Schweizer Vertretung im Ausland.

Die zivilstandsamtlichen Dienstleistungen sind auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden eingeschränkt. Eine durch ein Zivilstandsamt ausserhalb des Kantons Obwalden ausgestellte

Trauerungsermächtigung oder Ermächtigung für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft muss nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ausstellung der Ermächtigung in Absprache mit dem ZA Sarnen erfolgte. Sinngemäss gilt dies auch für die Ausstellung solcher Ermächtigungen durch das ZA Sarnen hinsichtlich der Durchführung in einem anderen Kanton.

2. Für **Ziviltrauungen/Begründungen eingetragener Partnerschaften** gilt Folgendes:

- a. Trauungen und Begründungen von eingetragenen Partnerschaften sind nach Massgabe der räumlichen und personellen Ressourcen durchzuführen.
 - b. Das Zivilstandsamt hat bei der Vergabe der Termine für die Trauung und Begründung eingetragener Partnerschaften Prioritäten zu treffen (z.B. aufgrund von zeitlicher Dringlichkeit [bevorstehende Geburt eines Kindes innerhalb der nächsten drei Monate; eine der betroffenen Personen gehört nachweislich einer Risikogruppe nach Art. 10b Abs. 2 und 3 der COVID2 Verordnung an; die gesundheitliche Verfassung lässt keinen zeitlichen Aufschub zu; Aufenthaltsrechte laufen ab; Fristablauf gemäss Art. 100 ZGB, Art. 68 und Art. 75g ZStV).
 - c. Bei der Beurkundung von Eheschliessungen (Trauungen) und eingetragenen Partnerschaften gilt Folgendes:
 - i. Die beteiligten Personen sind vorgängig über die geltenden Vorschriften und Massnahmen zu informieren.
 - ii. Die Beurkundung von Eheschliessungen (Trauungen) und eingetragenen Partnerschaften dürfen nur noch mit den zwei Gesuchstellern und den allenfalls gesetzlichen vorgesehenen Zeugen durchgeführt werden. Bei Notwendigkeit kann eine zusätzliche Person als Dolmetscher amten.
 - iii. Die Trauungsdauer ist auf maximal 15 Minuten zu beschränken.
 - iv. Die Trauungen sind im Eingangsbereich oder im Trauungslokal des Zivilstandsamts unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln des BAG zu vollziehen. Es wird empfohlen, eine transparente Trennwand zwischen der Zivilstandsbeamtin und der an der Trauung anwesenden Personen aufzustellen.
 - v. Im Hinblick auf die voraussichtlichen Lockerungen der Bundesmassnahmen (3. Etappe) erstellt das Zivilstandsamt per 8. Juni 2020 ein Konzept, wie Trauungen ausserhalb des Zivilstandsamts Sarnen in auswärtigen Trauungslokalen angeboten werden können (organisatorische Umsetzung, personelle Ressourcen, vorhandene Infrastruktur, Einhaltung der Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln des BAG etc.).
3. Für die **Büroorganisation** gilt: Soweit möglich ist ein Office-Splitting kombiniert mit Home-Office für alle Mitarbeitenden des Zivilstandsamts einzurichten.
 4. Die **Schalteröffnungszeiten** gelten als aufgehoben und die Schalter des Zivilstandsamtes Sarnen sind grundsätzlich geschlossen. Das Zivilstandsamt Sarnen ist aber weiterhin zu den ordentlichen Bürozeiten telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Der Posteingang ist sicherzustellen. Die Dienstleistungen sind grundsätzlich telefonisch oder online zu erbringen. Unaufschiebbar Termine sind vorgängig telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.
 5. Als **ausserordentliche Zivilstandsbeamte** im Stellvertretungsfall werden ab sofort eingesetzt: Pius Zimmermann (stellvertretender Gemeindeschreiber Sarnen) und Max Rötheli (Gemeindeschreiber Sarnen).
 6. Bei einem Totalausfall ist die Aufsichtsbehörde sofort zu **informieren**. Bestehende Stellvertretungen sind zu aktivieren.
 7. Die Massnahmen insbesondere in Zusammenhang mit den Trauungen (Ziff. 2) und den Schalteröffnungszeiten (Ziff. 4) sind in geeigneter Form **der Bevölkerung bekannt zu machen**.

8. Im Übrigen werden die in der aktuellen Weisung des EAZW vorgesehenen Massnahmen – soweit erforderlich – angeordnet.
9. Die Massnahmen gelten **ab sofort**. Sie werden im Hinblick auf die voraussichtlichen Lockerungen der Bundesmassnahmen per 8. Juni (**3. Etappe**) erneut überprüft. Soweit sie nicht in diesem Zusammenhang angepasst oder aufgehoben werden, treten sie automatisch per 30. Juni 2020 ausser Kraft.

Amt für Justiz



André Blank
Amtsleiter

Kopie per Mail an:

- EAZW
- Zivilstandsinspektorat OW c/o Marco Arnold, AB Luzern
- Markus Zahno, zuhanden des Gemeinderats Sarnen
- Max Rötheli
- Pius Zimmermann